Kanton Schaffhausen
Kantonsforstamt
Beckenstube 11
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

Telefon 052 632 73 51
Fax 052 632 78 87
bruno.schmid@ktsh.ch

Schaffhausen, 6. März 2013

Gesuchsteller: Gemeinderat Neuhausen, 8212 Neuhausen

Gegenstand des Verfahrens: Waldfeststellung im Zusammenhang mit der Teilrevision des Zonenplans der Gemeinde Neuhausen auf den Grundstücken GB Neuhausen Nr. 9, 45, 50, 2255 und 3607.

Grundlagen: Situationspläne 1 : 1'000 der Gemeinde Neuhausen vom 3. März 2011

- Plan Nr. 2.3 Grundstück Nr. 9 (Teil West)
- Plan Nr. 2.4 Grundstück Nr. 9 (Teil Ost)
- Plan Nr. 2.6 Grundstück Nr. 45
- Plan Nr. 2.7 Grundstück Nr. 2255
- Plan Nr. 2.10 Grundstück Nr. 50 und 3607

sowie

- Plan Nr. 2.4 A Grundstück Nr. 9 (Teil Ost)

vom 4. Dezember 2012

I.

1. Im Zusammenhang mit der Teilrevision des Zonenplans stellte der Gemeinderat Neuhausen mit Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 12. April 2011 das Gesuch um Waldfeststellung auf den Grundstücken GB Neuhausen Nr. 9, 45, 50, 2255 und 3607. Dem Gesuch beigefügt waren die unter Grundlagen erwähnten Situationspläne 1 : 1'000 der Gemeinde Neuhausen vom 3. März 2011 mit Eintrag der Waldgrenze im

Bereich der Bauzone. Die Pläne wurden durch das Bausekretariat der Gemeinde Neuhausen ausgearbeitet.

2. Der Gemeinderat Neuhausen ersuchte das Kantonsforstamt
   a. das Waldfeststellungsverfahren für die Grundstücke GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 9, 45, 50, 2255 und 3607 durchzuführen, und
   b. im Rahmen dieses Verfahrens festzustellen, dass es sich bei der Bestockung auf den Grundstücken GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 50 und 3607 nicht um Wald im Sinne der Forstgesetzgebung handelt.

3. Damit die Waldgrenzen Rechtskraft erlangen, ist die Durchführung eines Waldfeststellungsverfahrens nötig. Die einzelnen Verfahrensschritte richten sich nach den Art. 11 – 14 des kantonalen Waldgesetzes vom 17. Februar 1997 (KWaG). Zuständig für den Entscheid ist das Kantonsforstamt (Art. 3 KWaG i. V. m. § 1 KWaV).

II.

1. Das Gesuch um Waldfeststellung wurde im Amtsblatt Nummer 18 vom 6. Mai 2011 ausgeschrieben und mitsamt den Unterlagen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Zudem wurden die betroffenen Grundeigentümer durch die Gemeinde mit Brief schriftlich über die Auflage informiert.

2. Gemäss Art. 12 KWaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse dartut, gegen das Waldfeststellungsgesuch innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Departement Einwendungen erheben oder den Waldfeststellungsentscheid verlangen.

3. Mit Schreiben vom 31. Mai 2011 haben [redacted] betreffend einer Teilfläche von Neuhausen GB Nr. 9 im Neuhauser Wald sowie mit Schreiben vom 31. Mai die Pro Natura Schaffhausen betreffend der Grundstücke Neuhausen GB Nr. 9, 45, 50 und 2255 Einwendungen gegen das Gesuch zur Waldfeststellung erhoben.

4. Zusätzlich wurde sieben Mal die Zustellung des Waldfeststellungsentscheides verlangt.

5. Die Einwendung von sowie von Pro Natura Schaffhausen stellte das Kantonsforstamt Schaffhausen der Gemeinde Neuhausen zur Stellungnahme zu.

6. Mit Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 17. April 2012 nahm der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall zu den Einwendungen von sowie von Pro Natura Schaffhausen Stellung.

7. Einwendung

Als direkte Anstösser an das Waldgrundstück GB Nr. 9 sind , zur Einwendung berechtigt und haben termingerecht Einwendung erhoben. Sie wenden ein, dass die Waldgrenze bei der Weggabelung Waldweg / Hardstrasse (Neuhausen GB Nr. 3792) um bis zu 7 Meter in den Wald hinein verschoben worden sei. Als Zeichen des gewachsenen Waldes sei in der Gabelung Waldweg / Hardstrasse ein über 200-jähriger Baumstrunk einer Eiche vorhanden. Durch das willkürliche Verschieben der Waldgrenze wolle die Gemeinde die Erstellung von Garagen an der Hardstrasse möglich machen.

8. Der Gemeinderat bestreitet in seiner Stellungnahme vom 17. April 2012, dass es sich bei der fraglichen Fläche um Wald handle, der Baumstrunk der Eiche sei u.a. kein genügender Hinweis. Die Waldfeststellung sei gemäss dem eingereichten Situationsplan vorzunehmen.

9. Zur Klärung des Sachverhalts lud das Kantonsforstamt die Einwender und die Gemeinde Neuhausen auf den 29. November 2012 zu einem Augenschein an die Hardstrasse bei Neuhausen GB Nr. 3792 ein. Das Kantonsforstamt bestätigte anhand von GIS-Luftbildern (Entwicklung 2003, 2005, 2008, 2010), dass die Aussage vom richtig sei (Protokoll des Augenscheins und Planbeilagen vom 30. November 2012). Mit Schreiben vom 12. Dezember 2012 teilt das Planungsreferat Neuhausen dem Kantonsforstamt Schaffhausen mit, dass es mit dem Protokoll und der Planbeilage, welche die Waldgrenze gemäss Meinung sowie dem Kantonsforstamt festhalten, einverstanden sei und die Einwohnergemeinde Neuhausen gegen eine Festlegung der Waldgrenze keinen Rekurs beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen erheben werde (Plan Nr. 2.4 A vom 4. Dezember 2012, rotgestrichelte Linie zwischen den Punkten 24 bis 27).

10. Einwendung Pro Natura Schaffhausen:

Als zur Einsprache berechtigte Organisation hat Pro Natura Schaffhausen mit Schreiben vom 31. Mai 2011 termingerecht Einwendung erhoben. Begründung: Dem Wald und den Bestockungen auf den Grundstücken Neuhausen GB Nrn. 9, 45, 50 und 2255 komme aus ökologischer Sicht eine elementare Vernetzungsfunktion zu. Die Existenz solcher Vernetzungskorridore stelle für den Erhalt der Biodiversität in der gesamten Region eine entscheidende Grundlage dar. Pro Natura stellt gestützt auf diese Aussage folgende Anträge:

a. Die Bestockung auf GB-Nr. 50 ist bei der Waldfeststellung als Gesamtes zu betrachten und aufgrund der Tatsache, dass sie einen exklusiven Vernetzungskorridor zum Südranden darstellt, besonders sorgfältig zu beurteilen.

b. Die Bedeutung der Waldstücke und der Bestockung für die Vernetzung der Lebensräume ist für alle aufgeführten Grundstücke als Grundsatz in die Revision des Zonenplans einzubeziehen. Der Erhalt der Baumbestände ist prioritär und soll als Schutzziel festgeschrieben werden (Beispielsweise durch Einrichtung von Naturschutzzonen bzw. überlagernde Schutzzonen).

11. Zur Klärung des Sachverhalts lud das Kantonsforstamt die Einwenderin und die Gemeinde Neuhausen auf den 10. Dezember 2012 zu einem Augenschein ins Gebiet "Chisgrueb" ein. Gemeinderat und Präsident der Naturschutzkommission Neuhausen, erläutert die Stellungnahme des Gemeinderates Neuhausen vom 17. April 2012. Der Gemeinderat teilt die Auffassung, dass die Bäume und Gebüsche auf dem Grundstück Neuhausen GB Nr. 50 für die Vernetzung der angrenzenden Waldgrundstücke wichtig sind. Zur Sicherstellung dieser Vernetzung wurde eine grosse Teilfläche des Grundstücks GB Nr. 50 im Zonenplan der Gemeinde Neuhausen vom 1. September 1988 (NRB 700.010) mit der Festlegung "Naturschutz" überlagert und als Objekt Nr. 5.07 in das Naturschutzinventar der Gemeinde Neuhausen aufgenommen. Im Rahmen der Gesamtrevision von Bauordnung und Zonenplan wird zu prüfen sein, ob eine Erweiterung dieser Teilfläche erforderlich ist resp. vorgenommen werden kann. Weitere Begründungen und Kommentare sind dem Protokoll des Augenscheins vom 12. Dezember 2012 zu entnehmen. Es kann festgehalten werden, dass sich die Gemeinde und Pro Natura über Ziele, Massnahmen und auch die Bedeutung des Objektes einig sind. Die Vertreterinnen von Pro Natura erläutern, dass sie nicht auf der Meinung beharren, es handle sich bei der Fläche um Wald.
Das Kantonsforstamt kann die durch dipl. Forsting. ETH im Auftrag der Gemeinde Neuhausen und gemäss den Richtlinien des Kantonsforstamtes für die

Waldfeststellung durchgeführte Waldbeurteilung der Parzellen GB Nr. 50 und 3607 nachvollziehen und kommt ebenfalls zum Schluss, dass es sich bei den Bestockungen auf den Grundstücken GB Nr. 50 und 3607 nicht um Wald handelt.

12. Waldfeststellung entlang der Hardstrasse Nr. 19 bis 51 (Waldgrundstück GB Nr. 9)

Die Überprüfung der aufgelegten Pläne durch das Kantonsforstamt hat ergeben, dass eine Differenz bezüglich der Festlegung der Waldgrenze zwischen der Gemeinde Neuhausen und dem Kantonsforstamt im Bereich Hardstrasse Nr. 19 bis 51 besteht. Die Gemeinde Neuhausen hat die Waldgrenze auf der Parzellengrenze zwischen GB Nr. 3771 (Strassengrundstück inkl. ein Teil Waldfläche) und GB Nr. 9 (Neuhauser Wald) eingezeichnet. Diese Parzellengrenze befindet sich 3 bis 4 Meter innerhalb des Waldes. Das Kantonsforstamt ist der Meinung, dass die Waldgrenze gemäss Richtlinien des Kantonsforstamtes und der Waldgesetzgebung identisch ist mit der Bestockungsgrenze Wald - Hardstrasse (Plan Nr. 2.4 A vom 4. Dezember 2012, rot-gestrichelte Linie). Gemäss kantonalem Waldgesetz vom 17. Februar 1997 Art. 2 gilt eine Fläche u.a. als Wald, wenn sie eine Mindestfläche von 800 m^2 aufweist und ein Alter von mindestens 20 Jahren aufweist. In der Waldfläche sind alte Baumstrünke von bis hundert Jahre alten Bäumen vorhanden. Vor ca. 30 Jahren stand an dieser Stelle ein ca. 100-jähriger Wald, der in der Zwischenzeit verjüngt wurde.

Auf eine erneute öffentliche Auflage des Waldfeststellungsgesuchs wurde verzichtet. Die Direktanstösser der Hardstrasse Nr. 19 bis 51 an das Waldgrundstück wurden mit eingeschriebenem Brief vom 28. Januar 2013 (inkl. Planbeilagen) über die Waldgrenze im betreffenden Bereich orientiert. Damit haben sie die Möglichkeit erhalten, sich nochmals zur Waldgrenze im fraglichen Bereich zu äussern (Gewährung des rechtlichen Gehörs). Falls sie sich äussern, sind sie wieder im Verfahren berücksichtigt und können auf die Waldfeststellungsverfügung des Kantonsforstamtes reagieren. Andernfalls geht das Kantonsforstamt davon aus, dass die Direktanstösser mit einem Waldfeststellungsentscheid des Kantonsforstamtes, der der heutigen Bestockungsgrenze entspricht (Plan Nr. 2.4 A vom 4. Dezember 2012, rot-gestrichelte Linie zwischen den Punkten 12 bis 23) einverstanden sind.

Da beim Versand der Briefe durch das Sekretariat des Kantonsforstamtes an die Anstösser Hardstrasse ein Missgeschick passierte, indem die Adressen auf dem Zustellcouvert zum Teil nicht mit der Adresse auf dem Brief übereinstimmten, wurde der ganze Versand mit Schreiben vom 31. Januar 2013 wiederholt.

Innerhalb der 20-tägigen Frist sind beim Kantonsforstamt keine schriftlichen Stellungnahmen eingegangen.

III.

1. In diesem Verfahren gilt es, die Waldgrenze auf den Grundstücken GB Neuhausen Nr. 9 (Teilfläche), 45, 50, 2255 und 3607 festzulegen.

2. Da beim gesamten Verfahren nur zwei Einwendungen eingegangen sind und im Rahmen von separaten Augenscheinen mit den Einwendern und der Gemeinde Einigung erzielt werden konnte, wird das Waldfeststellungsverfahren nicht aufgeteilt. Es wird eine Waldfeststellungsverfügung erlassen, die alle betroffenen Parzellen beinhaltet.

3. Die Überprüfung durch das Kantonsforstamt hat gezeigt, dass
   a. die Waldgrenze auf den Grundstücken GB Neuhausen Nr. 45, 50, 2255 und 3607 gemäss den Richtlinien des Kantonsforstamtes vom 6. April 1998 korrekt festgelegt worden ist.
   b. die Waldgrenze auf dem Grundstück GB Neuhausen Nr. 9 (Teilfläche) ausser in den zwei Bereichen Neuhausen GB Nr. 3792 (Einwendung) und Hardstrasse Nr. 19 bis 51 gemäss den Richtlinien des Kantonsforstamtes vom 6. April 1998 korrekt festgelegt worden ist.
   c. In den beiden fraglichen Bereichen an der Hardstrasse konnte Einigung erzielt werden. Die Einigung entspricht den Richtlinien des Kantonsforstamtes für die Waldfeststellung vom 6. April 1998.

4. Unter diesen Umständen steht einer Festlegung der Waldgrenzen nichts im Wege.

IV.

Es wird

v e r f ü g t:

1. Es wird festgestellt, dass es sich bei der Bestockung auf den Grundstücken GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 50 und 3607 nicht um Wald im Sinne der Forstgesetzgebung handelt (Situationsplan 1 : 1'000, Plan Nr. 2.10 vom 3. März 2011).

2. Es wird festgestellt, dass es sich bei den Bestockungen auf den Grundstücken GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 45 (im Birch) und 2255 (Langrietstrasse) um Wald handelt und die Waldgrenze auf den eingereichten Situationsplänen 1 : 1'000 (Plan Nr. 2.4 und Nr. 2.6 vom 3. März 2011) korrekt eingetragen ist.

3. Es wird festgestellt, dass es sich bei der Bestockung auf dem Grundstück GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 9 (Neuhauser Wald) um Wald handelt. Die Waldgrenze ist auf dem Situationsplan 1 : 1'000, Plan Nr. 1.4, Grundstück GB Nr. 9 (Teil West) vom 3. März 2011 korrekt eingetragen.
Weiter ist nach den beiden unter II und III vorgenommenen Anpassungen (Einwendung bei Neuhausen GB Nr. 3792 und Hardstrasse Nr. 19 bis 51) die Waldgrenze auf dem neuen Situationsplan 1 : 1'000, Plan Nr. 2.4 A, Grundstück GB Nr. 9 (Teil Ost) vom 4. Dezember 2012 korrekt eingezeichnet. Die Anpassungen betreffen die Strecken zwischen den Waldrandpunkten 12 bis 23 sowie 25 bis 27.

4. Der Gemeinderat Neuhausen wird eingeladen, gestützt auf diese Verfügung die Waldgrenze in den Zonenplan einzutragen und die amtliche Vermessung bzw. Nachführung der Waldgrenze zu veranlassen.

5. Die Staatsgebühr wird auf Fr. 1'800 festgesetzt.

6. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Rathaus, 8201 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden (Art. 16 ff des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971.
Die Rekursschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

7. Die Pläne können eingesehen werden beim Bausekretariat der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall oder beim Kantonsforstamt Schaffhausen, Beckenstube 11, 8200 Schaffhausen. Bei Bedarf kann eine Kopie abgegeben werden

Mitteilung an (alle Einschreiben):

- Gemeinderat Neuhausen, 8212 Neuhausen

Einwender:

- Pro Natura Schaffhausen, Hohlenbaumstrasse 61, 8200 Schaffhausen
-

Entscheid verlangt:

-
-
-
-
-
-
-

Kantonsforstamt

Bruno Schmid
Kantonsforstmeister